

99008002010003, 99008002010003

Befreiung von der Ausweispflicht als dauerhaft behinderte Person beantragen, die sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen kann

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/582195334/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008002010003, 99008002010003
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Ausweispflicht als dauerhaft behinderte Person beantragen, die sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen kann
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Ausweispflicht als dauerhaft behinderte Person beantragen, die sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen kann
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausweispflicht, Handlungsunfähigkeit, Dauerhafte Behinderung, Pflegeheim, handlungsunfähig,

Modul	Sachverhalt
	Befreiung, Ausweis, Personalausweis, Einwilligungsunfähigkeit, elektronischer Personalausweis, Personaldokument, Krankenhaus, ePA, einwilligungsunfähig, nPA, PA
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (008)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html
Teaser	Wenn Sie sich wegen einer Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen können, dann können Sie von der Pflicht befreit werden, einen Personalausweis zu haben.
Volltext	Wenn Sie sich wegen einer Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen können, dann können Sie von der Ausweispflicht befreit werden – also von der Pflicht, einen Personalausweis zu haben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie wegen einer Behinderung nicht mehr alleine das Haus verlassen können.
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher Antrag • soweit vorhanden: Ihr alter Personalausweis oder Ihr alter Reisepass • Nachweis, dass Sie nicht alleine am öffentlichen Leben teilnehmen können, zum Beispiel durch eine

Modul

Sachverhalt

Bescheinigung der Hausärztin oder des Hausarztes, des Krankenhauses, des Pflegeheimes oder des Pflegedienstes

- wenn Sie handlungs- oder einwilligungsunfähig sind: die öffentlich beglaubigte Vollmacht im Original
 - Nachweis der Vertretungsmacht, zum Beispiel durch eine Vollmacht oder einen Betreuer-Ausweis
 - Ausweis-Dokument der Vertreterin oder des Vertreters, zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass
- bei einem Antrag durch eine Vertreterin oder einen Vertreter:

Voraussetzungen

- Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Sie können sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen.
- Sie müssen in Ihrer Kommune mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

- Die Befreiung von der Ausweispflicht müssen Sie schriftlich beantragen.
- Sie füllen den Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht vollständig aus oder
 - Sie oder eine betreuende Person unterschreiben den Antrag.
 - Sie fügen die notwendigen Unterlagen bei.
 - Sie senden den Antrag und die an die zuständige Personalausweis-Behörde in Ihrer Kommune oder
 - Sie gehen persönlich zur zuständigen Behörde.
 - Die Behörde stellt Ihnen eine unbefristete Bescheinigung darüber aus, dass Sie von der Ausweispflicht befreit sind.
 - Bei persönlicher Antragstellung erhalten Sie sofort die Bestätigung über die Befreiung. Bei schriftlicher Beantragung sendet Ihnen die zuständige Stelle die Bestätigung zu.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/startseite/startseite-node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde bei der dienstvorgesetzten Behörde, ersatzweise beim Innenministerium des Landes
Kurztext	• Ausweispflicht Befreiung für dauerhaft behinderte Personen, die sich nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können • nicht selbständig am öffentlichen Leben teilnehmen können • die deutsche Staatsangehörigkeit haben • Betroffene Person muss • zuständig: Personalausweisbehörde am Hauptwohnsitz des oder der Antragstellenden
Ansprechpunkt	Zuständig ist das örtliche Bürgeramt (Ausweisbehörde).
Zuständige Stelle	Zuständig ist das örtliche Bürgeramt (Ausweisbehörde).
Formulare	
Ursprungsportal	Befreiung von der Ausweispflicht als dauerhaft behinderte Person beantragen, die sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen kann, Apply for exemption from identification as a permanently disabled person who is unable to move about in public